

**Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern**

Elektronischer Versand an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Basel, 12. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort zu Pa.Iv. Christ 21.426 Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der parlamentarischen Vernehmlassung 2026/9 zur parlamentarische Initiative 21.426 Christ «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben» zu äussern. Dankend nimmt Interpharma diese Möglichkeit wahr.

Interpharma begrüsst das Ziel der parlamentarischen Initiative, fordert aber, dass administrativer Aufwand und Bürokratie möglichst gering gehalten werden.

Das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) ist ein zentrales Anliegen der forschenden Pharmaindustrie und wird seit Jahren aktiv unterstützt; mit dem klaren Ziel, Tierversuche dort zu ersetzen, wo wissenschaftlich anerkannte Alternativen existieren, und sie dort zu reduzieren bzw. zu verfeinern, wo sie weiterhin notwendig sind. Vor diesem Hintergrund unterstützt Interpharma die gesetzliche Verankerung der Förderung der Validierung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden. Gleichzeitig ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass Massnahmen tatsächlich zu einem Mehrwert für den Tierschutz führen und nicht primär zusätzliche Bürokratie schaffen. Die Schweiz besitzt bereits heute eine der strengsten Tierschutzgesetzgebungen und steht als Forschungsstandort in einem intensiven internationalen Wettbewerb – auch innerhalb globaler Unternehmensstrukturen. Um diese Vorreiterrolle der Schweiz im Tierschutz gepaart mit wissenschaftlicher Exzellenz zu sichern, braucht es Rahmenbedingungen, die 3R wirksam fördern und zugleich die Forschungs- und Innovationsfähigkeit stärken. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, fordert Interpharma eine verbindliche Bewilligungsfrist von maximal zwei Monaten ab Prüfung der Vollständigkeit des Gesuchs sowie die Einführung einer Bewilligungsfiktion (Gesuche gelten als bewilligt, wenn innerhalb der Frist kein Entscheid ergeht).

Zentrale Anforderungen an die Umsetzung der Pa. Iv. Christ

Bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Christ «Mehr Ressourcen und Anreize für die 3R-Forschung, um Alternativen zu den Tierversuchen rascher voranzutreiben» sind aus Sicht von Interpharma insbesondere folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

Förderung der Validierung, Anerkennung und Anwendung der 3R-Methoden gesetzlich verankern

[TschG Art. 22; TschG Art. 3d, siehe auch Tabelle unten]

Interpharma unterstützt den Vorschlag der WBK-N für TschG Art.22 und Art. 3d vollumfänglich, da er:

- Die Förderung sowie den Ausbau von Ressourcen und Anreizen für das 3R-Prinzip gesetzlich verankert.
- Einen Fokus auf die Validierung der 3R-Methoden setzt. Heute fehlt es in der Praxis oft an Anreizen, neue 3R-Alternativen zu validieren und in die breite Anwendung zu überführen. Damit 3R-Methoden tatsächlich das Tierwohl verbessern und Versuche reduzieren sowie ersetzen können, braucht es eine gezielte Förderung von Validierung, Weiterentwicklung und Implementierung.
- Die Förderung explizit aller 3R-Methoden festhält und nicht ein «R» gegenüber den anderen bevorzugt.
- Für eine wirksame Umsetzung ist entscheidend, dass die gesetzlich verankerte Förderung auch mit ausreichenden finanziellen und strukturellen Ressourcen hinterlegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Validierung, Weiterentwicklung und breite Anwendung von 3R-Methoden effektiv vorangetrieben werden.

Einführung von Bewilligungsfristen zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

[als Ergänzung von TschG Art. 18 Abs. 3 aufzunehmen, siehe auch Tabelle unten]

- Verbindliche Fristen schaffen Planungssicherheit und sichern Wettbewerbsfähigkeit: Es ist eine klare Rechtsgrundlage einzuführen, wonach der Bewilligungsentscheid ab Prüfung der Vollständigkeit des Tierversuchsgesuchs spätestens nach zwei Monaten vorliegen muss.
- Um die Einhaltung der Fristen sicherzustellen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist eine Bewilligungsfiktion vorzusehen: Erfolgt innert Frist keine Entscheidung, gilt das Gesuch als bewilligt. Die Frist wird dabei für den Zeitraum unterbrochen, in dem der Gesuchstellende zur Beantwortung von Rückfragen der zuständigen Behörde aufgefordert ist.
- Verbindliche Fristen stärken Effizienz und Planbarkeit, ohne die inhaltliche Prüfung zu schwächen – im Gegenteil: Sie setzen Anreize für klare Verantwortlichkeiten, stringente Abläufe und einen rechtsgleichen Vollzug.

Information der Öffentlichkeit

[TschG Art. 20a–c, siehe auch Tabelle unten]

- Interpharma kann den Wunsch nach mehr Transparenz für die Öffentlichkeit nachvollziehen. Transparenz kann einen Beitrag leisten, um Entwicklungen im Bereich 3R besser zu verstehen und evidenzbasiert zu fördern.
- Nichttechnische Projektzusammenfassung als pragmatische Ergänzung: Die Mitgliedsunternehmen der Interpharma sind bereit, die bereits nach geltendem Recht nach Beendigung eines Tierversuchs erforderlichen Angaben (TschG Art. 20a) durch eine nicht-technische Projektzusammenfassung zu ergänzen.
- Keine zusätzliche Publikationsbürokratie ohne Tierschutzmehrwert: Eine Veröffentlichung umfangreicher Daten bereits nach Bewilligung sowie eine weitergehende doppelte Datenpflege nach Beendigung des Versuchs wie im Vorentwurf vorgeschlagen, führt jedoch zu administrativem Mehraufwand, ohne das Tierwohl substantiell zu verbessern. Interpharma lehnt solche Ausweitungen daher ab und plädiert für eine zielgerichtete, schlanke Lösung.
- Interpharma begrüsst den ausdrücklichen Schutz von Daten sowie Geschäfts- und Forschungsgeheimnissen beim Betrieb des Informationssystems sowie die Auswertung der Daten zur Förderung von 3R unter den genannten Schutzvoraussetzungen gemäss dem Vorentwurf der WBK-N (TschG Art. 20b und c).

Einführung von Fachsekretariaten und Definition kantonaler Kommissionen für Tierversuche zwecks Effizienzsteigerung des Bewilligungsverfahrens

[TschG Art. 18 Abs. 3; TschG Art. 33a; TschG Art. 34, siehe auch Tabelle unten]

- Interpharma begrüsst die Bestrebungen, das Bewilligungsverfahren effizienter zu gestalten.
- Es besteht jedoch das Risiko, dass die Einführung von Fachsekretariaten (TschG Art. 18 Abs. 3; TschG Art. 33) sowie die engere Definition der Tierversuchskommissionen (TschG Art. 34) nicht zur gewünschten Effizienzsteigerung und damit zur dringend notwendigen Beschleunigung des Bewilligungsprozess führt.
- Die Aufgabenverteilung zwischen den Fachsekretariaten und den bestehenden Behörden werden im Vorentwurf der WBK-N nicht präzise genug definiert. Daher besteht die Gefahr, dass eine zusätzliche Instanz geschaffen wird, die Prozesse verlangsamt und Doppelspurigkeiten verstärkt.
- Interpharma lehnt daher den Vorschlag der Mehrheit sowie der Minderheit I (Kann-Formulierung) zur Einführung von Fachsekretariaten ab.
- Sollten Fachsekretariate dennoch eingeführt werden, fordert Interpharma, dass gleichzeitig eine Rechtsgrundlage für bindende Bewilligungsfristen gemäss obiger Ausführung geschaffen wird. Dadurch wird ein klarer Rahmen etabliert, der Planungssicherheit gewährleistet und das Risiko einer Verlangsamung des Prozesses eliminiert.

Übersichtstabelle Änderungen des Tierschutzgesetzes

Legende: **Einverstanden**, **Streichen**, **Ergänzungen**

Artikel	Vorentwurf WBK-N	Vorschlag Iph
Art. 3 d.	3R: Prinzipien, welche das Ersetzen (engl.: replacement), die Reduktion (engl.: reduction) und das Verbessern im Hinblick auf eine geringere Belastung (engl.: refinement) im Tierversuch fordern	Einverstanden
Art. 18 Abs. 3	³ Das Fachsekretariat unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Artikel 17 der kantonalen Kommission für Tierversuche.	³ streichen bzw. sofern daran festgehalten wird, braucht es zwingend eine Einführung von Bewilligungsfristen (vgl. unten Art. 18 Abs. 3 ^{bis} -3 ^{quater})
Art. 18 Abs. 3 Neu		<p>^{3 bis} <u>Bewilligungsgesuche gelten als formal vollständig, sofern die kantonale Fachbehörde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Gesuchseinreichung oder Nachreichung von Unterlagen Einwände erhebt.</u></p> <p>^{3ter} <u>Formal vollständige Bewilligungsgesuche gelten als bewilligt, sofern die kantonale Fachbehörde nicht innert zwei Monaten einen Entscheid zum Bewilligungsgesuch getroffen hat.</u></p> <p>^{3quater} <u>Die Frist nach Absatz 3ter steht im Rahmen der Zeit still, die einer gesuchstellenden Person zur Beantwortung von Rückfragen angesetzt wurde.</u></p>
Art. 20a	<p>¹ Der Bund fördert Transparenz in der Forschung mit Tieren. Er kann zu diesem Zweck ein öffentliches Register für bewilligte Tierversuche betreiben.</p> <p>² Nach Bewilligung eines Tierversuchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine nichttechnische Projektzusammenfassung mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Titel und dem Fachgebiet; b. dem Versuchszweck; c. der Anzahl der einzusetzenden Tiere pro Tierart; 	<p>¹ Einverstanden</p> <p>² Nach Bewilligung Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine nichttechnische Projektzusammenfassung mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Titel und dem Fachgebiet; b. dem Versuchszweck - und Zielsetzung; c. der Anzahl der einzusetzenden ingesetzten Tiere pro Tierart;

	<p>d. dem erwarteten Schweregrad der Belastung der Tiere;</p> <p>e. den Zielen des Versuchsvorhabens und dem erwarteten Nutzen;</p> <p>f. der zu erwartenden Belastungen und den belastungsmindernden Massnahmen;</p> <p>g. den vorgesehenen Massnahmen zur Umsetzung der 3R.</p> <p>³ Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV in Form einer Ergänzung der nichttechnischen Projektzusammenfassung folgende Angaben:</p> <p>a. die Anzahl der eingesetzten Tiere pro Tierart;</p> <p>b. den Schweregrad der Belastung der Tiere.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung von überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen regeln, dass:</p> <p>a. weitere Informationen veröffentlicht werden;</p> <p>b. die veröffentlichte nichttechnische Projektzusammenfassung nach Durchführung eines Tierversuchs um dessen Ergebnisse ergänzt wird;</p> <p>c. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Er regelt den Detaillierungsgrad der Angaben, die die für einen Tierversuch verantwortlichen Personen liefern müssen. Er beachtet dabei überwiegende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen.</p>	<p>d. dem erwarteten tatsächlichen Schweregrad der Belastung der Tiere;</p> <p>e. den Zielen Resultaten des Versuchsvorhabens und dem erwarteten erzielten Nutzen in Hinsicht auf die Zielsetzung;</p> <p>f. der zu erwartenden Belastungen und den belastungsmindernden Massnahmen den umgesetzten Massnahmen zur Umsetzung der 3R;</p> <p>g. den vorgesehenen Massnahmen zur Umsetzung der 3R.</p> <p>³ Streichen, weil Anpassung in Abs. 2 vorgeschlagen</p> <p>⁴ ...</p> <p>a. Einverstanden</p> <p>b. streichen, da hinfällig durch Anpassung in Abs. 2</p> <p>c. Einverstanden</p> <p>⁵ Einverstanden</p>
<p>Art. 20b</p>	<p>¹ ... ein Informationssystem. Die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Schutz der Geschäfts- und Forschungsgeheimnisse sind jederzeit gewährleistet.</p>	<p>¹ Einverstanden</p>

	<p>³ Das BLV wertet die Daten aus dem Informationssystem aus, mit dem Zweck, Entwicklungen des Tierschutzes im Tierversuchsbereich zu erkennen. Es kann eine andere kompetente Stelle mit Auswertungen beauftragen, sofern geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten und Geschäftsgeheimnissen getroffen werden.</p>	<p>³ Das BLV wertet die Daten aus dem Informationssystem aus, mit dem Zweck, Entwicklungen des Tierschutzes im Tierversuchsbereich zu erkennen. Es kann eine andere kompetente Stelle mit Auswertungen beauftragen, sofern geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten und Geschäfts- sowie Forschungsgeheimnissen getroffen werden.</p>
Art. 20c	<p>¹ Die folgenden Personen dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Oberaufsicht wahrnehmen, sowie im Rahmen von Artikel 20 b Absatz 3; b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der Fachsekretariate in ihrem Zuständigkeitsbereich; <p>³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate können im Rahmen von Artikel 33 a Abs. 3 im Abrufverfahren Daten zu Bewilligungsgesuchen und -entscheidungen aus anderen Kantonen einsehen.</p> <p>⁴ Das BLV kann, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Stellen bezieht, die Zugriffsrechte auf diese Stellen ausweiten.</p>	<p>¹ ...</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einverstanden b. Fachsekretariate streichen bzw. sofern daran festgehalten wird, braucht es zwingend Einführung Bewilligungsfristen (vgl. oben Art. 18 Abs. 3^{bis}-3^{quater}) <p>³ streichen bzw. sofern daran festgehalten wird, braucht es zwingend eine Einführung von Bewilligungsfristen (vgl. unten Art. 18 Abs. 3^{bis}-3^{quater})</p> <p>⁴ Einverstanden</p>
Art. 22	<p>² Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Erforschung, Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.</p> <p>³ Er kann zu diesem Zweck auch 3R-Strukturen, 3R-Infrastruktur und die Lehre und Ausbildung im Bereich 3R fördern.</p> <p>⁴ Er fördert in nationaler und internationaler Zusammenarbeit die Validierung, Anerkennung und Anwendung von 3R-Methoden.</p>	<p>² Einverstanden</p> <p>³ Einverstanden</p> <p>⁴ Einverstanden</p>

Art. 33a		Generell: streichen bzw. sofern daran festgehalten wird, braucht es zwingend <u>Einführung Bewilligungsfristen</u> (vgl. oben Art. 18 Abs. 3 ^{bis} -3 ^{qua} -ter)
Art. 33a	<p>¹ Die Kantone setzen innerhalb der Fachstelle ein Fachsekretariat für Tierversuche ein. Mehrere Kantone können ein gemeinsames Fachsekretariat einsetzen.</p> <p>² Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel sowie Unerlässlichkeit des Tierversuchs.</p> <p>³ Es setzt eine einheitliche Vollzugspraxis um. Es kann zu diesem Zweck ein anderes Fachsekretariat beziehen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an das Fachsekretariat bestimmen.</p>	<p>¹ siehe oben</p> <p>² Das Fachsekretariat prüft die Gesuche bezüglich Vollständigkeit, Versuchsziel sowie Unerlässlichkeit des Tierversuchs. <u>rein methodisch auf Vollständigkeit, Einhaltung der 3R-Aspekte und Plausibilität.</u></p> <p>³ Es setzt eine einheitliche Vollzugspraxis um. Es kann zu diesem Zweck ein anderes Fachsekretariat beziehen.</p> <p>⁴ siehe oben</p>

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. René Buholzer

Geschäftsführer &
Delegierter des Vorstands



Manuel Ackermann

Leiter Governmental Affairs und Standort
Mitglied der Geschäftsleitung